



Arbeitserlaubnis für Asylbewerber und ausreisepflichtige Personen

Wann kann ich eine Arbeitserlaubnis beantragen?

Wenn Sie eine **Aufenthaltsgestattung** oder eine **Duldung** haben und in Ihrem Ausweis (Aufenthaltsgestattung, Duldung) folgender Satz zu finden ist: „Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde ODER Regierungspräsidium erlaubt“.

Wie kann ich eine Arbeitserlaubnis beantragen?

Sie können die Unterlagen der Ausländerbehörde per E-Mail an auslaenderbehoerde@rv.de oder per Post (Schützenstraße 69, 88212 Ravensburg) übersenden.

Sie müssen nicht persönlich vorsprechen!

Was macht die Ausländerbehörde mit den Unterlagen und warum dauert die Bearbeitung so lang?

Die Ausländerbehörde übermittelt die Unterlagen zeitnah an die Bundesagentur für Arbeit. Die Bundesagentur für Arbeit prüft, in der Regel innerhalb zwei Wochen, ob alle gesetzlichen und tariflichen Arbeitsbedingungen eingehalten wurden.

Da die Ausländerbehörde viele Anträge bekommt und die Post manchmal ein wenig länger braucht, kann es sein, dass Sie mehr als zwei Wochen warten müssen, bis Sie eine Rückmeldung bekommen.

Wenn Sie eine schnelle Bearbeitung möchten, reichen Sie bitte die Unterlagen vollständig ein. Wenn die Ausländerbehörde Unterlagen anfordern muss, dauert die Bearbeitung länger.

Ich habe eine Arbeitsstelle gefunden, die aber weit weg ist.

Wenn Sie eine Arbeit außerhalb des Landkreises Ravensburg gefunden haben, prüft die Ausländerbehörde, ob Sie die Arbeit gut erreichen können. Wenn das nicht der Fall ist, wird die Ausländerbehörde Sie auffordern, eine Zustimmung für einen Umzug (Umverteilungsantrag) zu beantragen.

Kann ich ein Praktikum machen?

Für ein Praktikum brauchen Sie die Zustimmung der Ausländerbehörde. Ein Praktikum ohne Bezahlung ist ausländerrechtlich nicht möglich! Sie dürfen aber gerne hospitieren, das bedeutet, dass Sie nur zuschauen dürfen.

Welche Unterlagen braucht die Ausländerbehörde?

- Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“, vollständig ausgefüllt vom Arbeitgeber
- Arbeitsvertrag
- Zusätzlich bei Verlängerung der Arbeitserlaubnis: die ersten drei und die letzten drei Lohnabrechnungen
- Zusätzlich bei Wechsel der Firma: Kopie der Kündigung

Bei diesem Merkblatt handelt es sich um keine behördliche Entscheidung. Die Ausländerbehörde kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.